

Bearbeitung:

Planergemeinschaft

erich KOHLI consulting

Dr. Roland Luder

"Umsetzung Sachplan Moorlandschaft"

dipl.Arch.HTL / Raumplaner BSP,
Tel: 033 356 03 30 Fax: 033 356 03 31

3638 Blumenstein
e-mail: erichkohl@bluewin.ch

dipl. Biologe / Landschaftsplaner, Panorama 5,
Tel: 033 733 32 35 Fax: 031 311 67 60

3601 Thun
e-mail: roland.luder@bluewin.ch

Legende

Festlegungen

Wirkungsbereich Moorlandschaft

kommunale Schutzobjekte (Gebäude / Gebäudegruppe)

Weide- und Trockenmauern

kleine Genehmigung

29. März 2005

Kleingewässer ("Seel")

historischer Verkehrsweg (HVS) lokal

Hinweise

Flachmoor von nationaler Bedeutung

Flachmoor von regionaler Bedeutung

Trockenstandorte von regionaler Bedeutung

Wald

Wanderweg

Gewässer-Obermorphologie natürlich / naturnah

Gewässer-Obermorphologie wenig beeinträchtigt

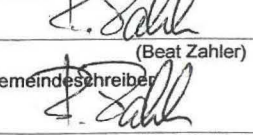
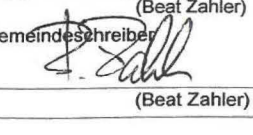
Parzellengrenze / Nr.

GENEHMIGT mit Änderungen
gem. Verfügung vom

29. MRZ. 2005

Amt für Gemeinden und Raumordnung:



Genehmigungsvermerke	
Mitwirkung	18. September bis 17. Oktober 2003
Vorprüfung	16. Januar 2004
Publikation im Amtsblatt vom	15. September 2004
Publikation im Amtsanzeiger vom	16. September 2004
Öffentliche Auflage	16. September bis 16. Oktober 2004
Erfledigte Einsprachen	keine
Unbefledigte Einsprachen	1
Rechtsverwahrungen	keine
Beschlossen durch den Gemeinderat am	01. Dezember 2004
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am	03. Dezember 2004
Namens der Einwohnergemeinde:	Der Präsident
	 Hans Grünwald
	Der Sekretär
	 (Beat Zähler)
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:	
St. Stephan, den 07. Dezember 2004	Der Gemeindevorsteher
	 (Beat Zähler)

Genehmigt durch das kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung

BAUREGLEMENTS - ERGÄNZUNG bzw. Nachtrag

Genehmigungs-Fassung → von der Gde.versammlung am 03. Dez. 2004 beschlossen

Vorbemerkungen

Der Text basiert auf einem vom Kanton (AGR) erhaltenen Leitfaden. Er wurde auf die in der Moorlandschaft Albrist bestehenden Verhältnisse zugeschnitten.

Artikel 59 des Gemeinde-Baureglementes wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
Moorlandschaft "Albrist": Bezüglich der vom Bund bezeichneten Moorlandschaft von nationaler Bedeutung "Albrist" gilt der entsprechende Nachtrag zum Gemeinde-Baureglement.

Artikel 1

Stellung zur
Grundordnung

Soweit die speziellen Vorschriften zur Moorlandschaft und der *Teilzonenplan Moorlandschaft "Albrist"* (nachfolgend als *TZP Moorlandschaft* bezeichnet) nichts anderes bestimmen, gilt das Baureglement der Gemeinde St. Stephan. Innerhalb des Moorlandschafts-Perimeters ersetzen der Teilzonenplan Moorlandschaft *"Albrist"* (TZP Moorlandschaft) mit den zugehörigen Bestimmungen die im Schutzzonenplan von 1999 vorgesehenen Regelungen.

Artikel 2

Perimeter der Moor-
landschaft /
Wirkungsbereich

Der im TZP Moorlandschaft eingezeichnete Perimeter bezeichnet die Moorlandschaft von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung Nr. 339 "Albrist" bzw. den Wirkungsbereich der nachfolgenden Bestimmungen.

Artikel 3 Allgemeiner Zweckartikel

Allgemeine
Bestimmungen

- 1 Die Moorlandschaft *"Albrist"* ist in besonderem Masse durch Moore geprägt. Ihr moorfreier Teil steht zu den Mooren in enger ökologischer, visueller, kultureller oder geschichtlicher Beziehung.
- 2 Die Landschaft ist vor Veränderungen zu schützen, welche die besondere Schönheit oder die nationale Bedeutung der Moorlandschaft beeinträchtigen.
- 3 Die charakteristischen Elemente und Strukturen, namentlich geomorphologische Elemente (Landschaftsformen), Biotope, Kulturelemente sowie die vorhandenen traditionellen Bauten und Siedlungsmuster, sind zu erhalten.
- 4 In der Moorlandschaft ist insbesondere auch auf die nach Artikel 20 der Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV) sowie nach Artikel 19, 20 und 25 der kantonalen Naturschutzverordnung (NSchV) vom 10. November 1993 geschützten Pflanzen- und Tierarten, sowie auf die in den vom BUWAL erlassenen oder genehmigten Roten Listen aufgeführten, gefährdeten und seltenen Pflanzen- und Tierarten zu achten.

5 Die nachhaltige moor- und moorlandschaftstypische alpwirtschaftliche Nutzung ist zu unterstützen, damit sie so weit als möglich erhalten bleibt.

Artikel 4 Nutzung und Schutz im Einzelnen

- Nutzungsziele** 1 Für die ganze Moorlandschaft gelten folgende Nutzungsziele (vgl. dazu Kapitel 3 des kantonalen Sachplans Moorlandschaften vom November 2000):
- Nachhaltige alpwirtschaftliche Nutzung des Wies-, Streue- und Weidelandes, insbesondere die sachgerechte Nutzung der Flachmoore und der Trockenstandorte sowie der dazugehörigen ökologischen Pufferzonen, unter Einsatz der gebräuchlichen technischen Hilfsmittel zur Unterstützung und Erleichterung der Arbeit (Mobilität, Maschineneinsatz).
 - Massvolle Nutzung der Quellen für die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser für die Gemeinde und die Grundeigentümer.
 - Sanfte touristische Sommer- und Winternutzung, ohne touristische Transportanlagen.
- Schutzziele** 2 Für die ganze Moorlandschaft gelten folgende Schutzziele (vgl. dazu Kapitel 3 des kantonalen Sachplans Moorlandschaften vom November 2000):
- Erhaltung der geschützten und schutzwürdigen Lebensräume für Pflanzen und Tiere (wie z.B. Flachmoore, Trockenstandorte, Flächen mit Zwergstrauchbewuchs, Oberflächengewässer) vor direkten und/oder indirekten Einwirkungen.
 - Erhaltung der Bestände der aus gesamtschweizerischer Sicht seltenen und/oder bedrohten Pflanzen und Tierarten gemäss den Roten Listen (wie z.B. verschiedene Orchideen- und Vogelarten) durch Schutz vor direkten und/oder indirekten Einwirkungen.
 - Erhaltung des Gebietswasserhaushalts durch Schutz vor direkten und/oder indirekten Veränderungen (wie z.B. neue Wasserfassungen, Entwässerungen).
 - Schutz der Geländeformen vor Veränderungen, insbesondere durch Abgrabungen und/oder Aufschüttungen.
 - Schutz von wertvollen Gebäudegruppen und/oder Einzelgebäuden vor baulichen Veränderungen, die die Wirkung auf die Umgebung beeinträchtigen.
 - Schutz der historischen und/oder archäologischen Objekte vor Veränderungen (z.B. historische Verkehrswege)
 - Erhaltung der charakteristischen geomorphologischen Elemente (Landschaftsformen) und der typischen Kulturlandschaftselemente.

Artikel 5 Nutzungszone

- Landwirtschaftszone** 1 Soweit es sich nicht um Wald oder unproduktive Flächen in Hochlagen handelt, ist die Moorlandschaft der Landwirtschaftszone zugeordnet.
- Nutzungsvorschriften** 1 Erlaubt sind, soweit es den Schutzzielen nicht widerspricht:
- Alpwirtschaft**
- Die alpwirtschaftliche Nutzung, inkl. Anpassung der dafür erforderlichen Infrastruktur im Hinblick auf eine zukunftsgerichtete nachhaltige Nutzung, wobei alle beabsichtigten baulichen Veränderungen (Gebäude, Wege, Freileitungen, erdverlegte Leitungen, Wasserfassungen, Düngieranlagen, Holzlagerplätze, etc.) mit der Baupolizeibehörde vorzubesprechen sind, um das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung des Moorlandschaftsschutzes festzulegen.
 - Bauliche Veränderungen und Anpassungen im Bereich von Gebäudegruppen und Einzelgebäuden, sofern der Gesamteindruck nicht nachteilig verändert wird.
- Wasserfassungen**
- Der Ausbau bestehender Wasserfassungen sowie neue Wasserfassungen für die Gemeinde und für die Grundeigentümer, wenn damit der Wasserhaushalt der Feuchtgebiete und der Gewässer nicht beeinträchtigt wird.

- Materialentnahme für den Wegbau - Die Entnahme von Koffermaterial an geeigneten Stellen für die Befestigung von Güterwegen (z.B. Maschinenweg Albrist) und dergleichen in der Moorlandschaft selbst und in der unmittelbaren Umgebung, sofern die entsprechende Anlage mit der Moorlandschaft zusammenhängt.
- Tourismus - Das Wandern im Sommer auf den bezeichneten Wander- und Bergwegen sowie deren Unterhalt und Erneuerung.
- Tourenski-, Snowboardfahren, Schneeschuhlaufen u.dgl. am Tag.
- Durchführung von traditionellen geselligen Anlässen der heimischen Bevölkerung und ihrer Gäste.
- Schutzvorschriften 2 Verboten sind insbesondere: siehe Genehmigung 29. März 2005
- Alle Tätigkeiten, die die besondere Schönheit oder die nationale Bedeutung der Moorlandschaft beeinträchtigen oder den Schutzzweck gefährden.
- Die Errichtung von Bauten und Anlagen aller Art, ausser für die Land- und Alpwirtschaft.
- Das Ablagern oder Deponieren von Stoffen und Flüssigkeiten jeglicher Art.
- Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Materialabbau [vorbehältlich Abs. 1, Wegbau] Deponien und dgl.), wobei die zuständige Behörde Ausnahmen bewilligen kann für Terrainveränderungen, die zur Erhaltung, zur ökologischen Aufwertung oder zur Verschönerung der Landschaft beitragen.
- Das Campieren.
- Sportveranstaltungen.
- Anlässe wie Freiluft-Konzerte, Freilicht-Theater, etc.

Artikel 6 Flachmoore und Trockenstandorte

- Perimeter, Schutz- und Bewirtschaftungsgrundsätze 1 Die genaue Abgrenzung der Flachmoore und der Trockenstandorte ist im Inventar des kantonalen Naturschutzinspektorats festgehalten. Der Wasserhaushalt der Flachmoore und ihrer Umgebung darf nicht verändert werden. Es dürfen keine Pflanzenbehandlungsmittel und Düngestoffe ausgebracht werden, vorbehaltlich der vertraglichen Regelungen insbesondere für Sumpfdotterblumen-Wiesen (Calthion-Vegetation, vergl. auch Abs. 2). Die Flachmoore und die Trockenstandorte müssen durch sachgerechte Bewirtschaftung erhalten werden.
- 2 Für die im TZP Moorlandschaft bezeichneten Flachmoore von nationaler und regionaler Bedeutung und deren Pufferzonen sowie für die Trockenstandorte gelten entweder die Vorschriften der Verordnung vom 07. September 1994 über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung) und/oder der kantonalen Verordnung vom 12. September 2001 über Beiträge an Trockenstandorte und Feuchtgebiete und die vertraglich vereinbarten Bedingungen und Auflagen des Naturschutzinspektorats des Kantons Bern.

Artikel 7 Weitere Biotope nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG

- Allgemeine Bestimmungen 1 Schützenswerte Lebensräume nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG, wie z.B. Ufergehölze, Zwergstrauchheiden und stehende Kleingewässer, sind in ihrem Bestand zu erhalten. Die Objekte sind nicht im TZP Moorlandschaft bezeichnet; massgebend ist der tatsächliche Bestand.
- 2 In den schützenswerten Lebensräumen sind alle Tätigkeiten und Nutzungen untersagt, die den Schutzzweck gefährden oder beeinträchtigen. Zulässig sind Massnahmen zur Erhaltung, Pflege und Neugestaltung von Lebensräumen wie z.B. notwendige Pflegeschnitte oder Gewässerrenaturierungen. Die offene Wasserfläche des Seelis (Koord. 150.500 / 601.250) soll erhalten bleiben.

Dünger- und Stoffeinsatz	3 Auf einem Streifen von mindestens 3 m entlang von Gewässern, Feuchtgebieten, Trockenstandorten, Waldrändern, Hecken-, Feld- und Ufergehölzen ist die Verwendung von Insektiziden, Herbiziden und anderen chemischen Stoffen, sowie das Ausbringen von Dünger aller Art untersagt (Stoffverordnung des Bundes), sofern nicht anders lautende und detaillierte Vorschriften anzuwenden sind (Pufferzonenschlüssel, Meliorationsauflagen, etc.).
Bauten und Anlagen	4 Beim Planen, Projektieren und Erstellen von land- und alpwirtschaftlichen Bauten und Anlagen, nach Massgabe von Art. 11, ist in der Moorlandschaft nachzuweisen, dass keine schützenswerten Lebensräume durch technische Eingriffe beeinträchtigt werden. Ansonsten sind die Verursacher zu angemessenen Schutz-, Wiederherstellungs- und nötigenfalls Ersatzmassnahmen zu verpflichten.
Fliessgewässer	5 Für Fliessgewässer und deren Raumbedarf gelten BauR Art. 18 und 65, sowie die entsprechende <i>"Empfehlung zur Umsetzung im Kanton Bern"</i> .

Artikel 8 Geschützte Kulturobjekte und -denkmäler

Geschützte Objekte	1 Die im TZP Moorlandschaft bezeichneten Einzelobjekte sind für die Moorlandschaft charakteristisch. Sie stehen unter kommunalem Schutz und dürfen weder nachteilig verändert, noch abgebrochen, noch durch Veränderungen in ihrer Umgebung beeinträchtigt werden. Es betrifft dies: a) die Gebäudegruppe "Albrist-Dörfli" b) die typischen, ursprünglichen "Streuehüttli" in Rundholz- oder Flecken-Konstruktion c) die im TZP-Moorlandschaft eingetragenen Weide- bzw. Trockenmauern
Beiträge der Öffentlichkeit	2 Für die Erhaltung und Restaurierung können für Schutzobjekte nach Art. 29-32 des kantonalen Denkmalpflegegesetzes (DPG) kantonale Beiträge gewährt werden. Voraussetzung für kantonale Beiträge ist die Beurteilung und Einstufung als erhaltenswerte oder schützenswerte Baute im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

Artikel 9 Archäologische Fundstellen

Es gelten die Bestimmungen im Baureglement.

Artikel 10 Historische Verkehrswege

Geschützte Objekte	1 Der folgende, im TZP Moorlandschaft bezeichnete historische Verkehrsweg steht unter dem Schutz der Gemeinde: - Sytebrügg – Am undere Albrist
Schutzvorschriften	2 Nutzung und Unterhalt dieses Weges sind im herkömmlichen Rahmen zulässig. Die vorhandene historische Bausubstanz darf nicht entfernt, überschüttet oder sonstwie beschädigt werden. Im Konfliktfall und bei grösseren Unterhaltsarbeiten sind die Fachleute des Inventars Historischer Verkehrswege beizuziehen.

Artikel 11 Bauten und Anlagen

Traditioneller Baubestand	1 Nebst den naturbedingten Hauptmerkmalen werden Moorlandschaften als Kulturlandschaften durch den traditionellen Baubestand mitgeprägt. Er ist das Spiegelbild der Nutzung. In der Moorlandschaft Albrist hat diese alpwirtschaftlichen Charakter.
---------------------------	---

Geschützte Einzelobjekte	2 Diese fallen unter Artikel 8 (Kulturobjekte und -denkmäler)
Übriger traditioneller Baubestand	3 Für den Umgang mit der Bausubstanz sind folgende Grundsätze zu beachten: - Die vorhandene alpwirtschaftliche Bausubstanz ist zu erhalten. Auf die Erstellung eines detaillierten Inventars wird verzichtet. - Umbauten und bauliche Erweiterungen im Rahmen des RPG sind zulässig, sofern die alpwirtschaftliche Identität des Objektes erhalten bleibt. - In besonderen Situationen, insbesondere im Falle von betrieblich notwendigen Strukturanpassungen, sind Ergänzungs- oder Ersatzanlagen zulässig.
Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	4 Neu-, Um- und Erweiterungsbauten bzw. -anlagen sind nur für die alpwirtschaftliche Nutzung zulässig und haben sich bezüglich Grösse, Form, Farbe und Materialwahl gut in die Landschaft und in die bestehende Bausubstanz einfügen. Dem Baugesuch ist ein Umgebungsgestaltungsplan (Art. 14 Abs. 1 Bst d BewD) beizulegen, welcher aufzeigt, wie die neuen Bauten und Anlagen in die Landschaft eingefügt werden (Terrainveränderungen, Bepflanzung, Beläge etc.).
Land- und Alpwirtschaftliche Neubauten	5 Solche sollen sich auf das Gebiet entlang der Zufahrten zum Huttezun-Stafel, bzw. zu den Eggmädern, sowie den Bereich des "Albrist-Dörfli" beschränken. Sie dürfen maximal zweigeschossig sein und eine Gebäudehöhe von höchstens 6,0 m aufweisen. Ihr Grundmass richtet sich nach den betrieblichen Bedürfnissen, unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Bausubstanz und der Aspekte des Moorlandschaftsschutzes. Ansonsten gelten die Regelungen des BauR der Gemeinde, insbesondere Art. 52 und 53 (baupolizeiliche Masse "Landwirtschaftszone"). Die übrigen Gebiete sind von Neubauten freizuhalten.
Weitere Optionen	6 Für die Sicherstellung der längerfristige Bewirtschaftung werden folgende neuen Infrastruktur-Anlagen als notwendig und bewilligungsfähig erachtet: a) Ausführung des geplanten Wegprojektes "Albristmeder" b) Schattstall "am obere Albrist", oberhalb von 1950 m, ohne Zufahrt c) Zufahrt ab "Eggmäder" zu einem allfälligen Stafel-Neubau westlich des "Stand" (der Standort des Stafels liegt ausserhalb der Moorlandschaft).
Besitzstand	7 Auch in der Moorlandschaft gilt die Besitzstandsgarantie. Sie bezieht sich auf den Unterhalt und die Erneuerung von rechtmässig erstellten Bauten und Anlagen, sofern diese den Schutzziele nicht widersprechen.

Artikel 12 Befahren von Strassen und Wegen

Das Befahren von Strassen und Wegen in der Moorlandschaft richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und bleibt Eigentümern, Bewirtschaftern und Nutzungsberechtigten vorbehalten.

Artikel 13 Weitere Bestimmungen

Jagd + Fischerei	1 Die Ausübung der Jagd und der Fischerei sind im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen erlaubt.
Sammeln von Pilzen Beeren, Kräutern	2 Pilze, Beeren und Kräuter dürfen im ortsüblichen Rahmen gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gesammelt werden.

Artikel 14 Vollzug und Aufsicht

Grundsatz

Die Aufsicht über die Einhaltung der Nutzungs- und Schutzvorschriften in der Moorlandschaft liegt bei der Gemeinde. Sie arbeitet dabei mit den kantonalen Fachstellen zusammen, insbesondere mit dem kantonalen Naturschutzinspektorat dem Jagdinspektorat und dem kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkung	vom 18. September bis 17. Oktober 2003
Vorprüfung	vom 22. März 2004
Publikation im Amtsblatt	vom 15. September 2004
Publikation im Amtsanzeiger	vom 16. September 2004
Öffentliche Auflage	vom 16. September bis 16. Oktober 2004
Erledigte Einsprachen	keine
Unerledigte Einsprachen	1
Rechtsverwahrungen	keine
Beschlossen durch den Gemeinderat am	01. Dezember 2004
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am	03. Dezember 2004

Namens der Einwohnergemeinde :

der Präsident :


.....
(Hans Grünenwald)

der Sekretär :


.....
(Beat Zahler)

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt :

St. Stephan, den 07. Dezember 2004

der Gemeindeschreiber :


.....
(Beat Zahler)**Genehmigt durch das kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung**GENEHMIGT mit Aenderungen
gem. Verfügung vom

29. MRZ. 2005

Amt für Gemeinden und Raumordnung:

